

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Sulzbach-Rosenberg

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 20.09.2022

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung (Rathaus,
Luitpoldplatz 25, Zimmer 8) vom 22.09.2022 bis einschließlich 07.10.2022

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit vom 20.09.2022 bis
einschließlich 07.10.2022

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des
Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04. 1993 (GVBl. S.
264, BayRS2424-1-I), zuletzt geändert durch Art 10b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638),
folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der städt. Straßenreinigung erhebt die Stadt Sulzbach-Rosenberg Gebühren zur
Deckung der um den Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen verminderten
Aufwendungen.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der
Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Städt. Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

(3) Die Reinigungshäufigkeit beträgt für Straßen

der Reinigungsklasse I	1x pro Woche
der Reinigungsklasse II	0,5x pro Woche

(4) Die Gebührensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuer (§2b Abs. 1 S.1 UStG).

§ 4

Gebührensätze

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich in der

Reinigungsklasse I	1,45 €
Reinigungsklasse II	0,72 €

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebährentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

(2) Unvorhergesehene und nicht abwendbare Ereignisse (z. B. witterungsbedingte Unterbrechung der Straßenreinigung), die eine vorübergehende Unterbrechung des Betriebes der Straßenreinigungsanstalt verursachen, befreien nicht von der Pflicht, Gebühren zu entrichten.

(3) Erhöht sich die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlagen, so beginnt die Pflicht zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Ersten des Monats des folgenden Kalendervierteljahres.

§6

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschildner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.

(2) Jeder Gebührenschildner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Teilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, können auf Antrag eines Gebührenschildners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinanderstehen.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühren werden erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheids sind die Gebühren bei jährlicher Zahlungsweise am 01.07. jedes Jahres, bei halbjährlicher Zahlungsweise mit dem auf das laufende Halbjahr entfallenden Gebührenanteil am 15.02. und 15.11. jedes Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten. Eine Gebühr, die fünfzehn Euro im Jahr nicht übersteigt, wird am 15.02. eines Jahres zur Zahlung fällig.

§ 8

Meldepflicht

Die Gebührenschildner ist verpflichtet, alle Änderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 19.12.2012 außer Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, 21.09.2022

STADT SULZBACH-ROSENBERG

Michael Göth

Erster Bürgermeister